

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/af647e6f-ce5a-3fa6-8e1f-de96212b0455>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Anlagen zur Verminderung von luftverunreinigenden Stoffen in Rauchgasen von Dampfkesselanlagen Rauchgasreinigungsanlagen (TRD 460)
Amtliche Abkürzung	TRD 460
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 7 TRD 460 - Betriebsanleitung und Betriebsanweisung [\(1\)](#)

Hersteller oder Ersteller haben dem Betreiber der Rauchgasreinigungsanlage Betriebsanleitungen mitzuliefern. Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen und auszulegen. Diese muß enthalten

- (1) Anordnungsschemata der Rauchgasreinigungsanlage,
- (2) die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und ggf. die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen,
- (3) die Anweisung für die Instandhaltung der Anlage mit Hinweisen zu:
 - Behebungsmöglichkeiten über Bühnen, Podeste,
 - Befahrmöglichkeiten,
 - Einbringen von Material, Gerüsten, Belüftung,
- (4) die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind, insbesondere auch Gefährdungen durch eingesetzte bzw. entstehende Stoffe oder Produkte,
- (5) Hinweise auf besondere Gefahren beim Bedienen der Anlage,
- (6) Hinweise auf Flucht- und Rettungswege.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

